

Telefon: 089/233 - 45141

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
KVR-III/21

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15822

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02404 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes
Maxvorstadt am 12.11.2024

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 12.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Lärmbelästigung durch Straßenparties und Kioske unterbunden wird. Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

„Die Flut an neuen Kneipen und die vielen Kioske, die wie Pilze aus dem Boden geschossen sind und offensichtlich keinerlei Regeln für Sperrstunden unterworfen sind, macht ein Leben in der Maxvorstadt nicht mehr lebenswert. In Hof- und Tiefgareneinfahrten wird nächtlich regelmäßig erbrochen und uriniert, verbunden mit Vermüllung, Zigarettkippen, leeren Lachgas-Kartuschen, Ballons etc. Bis spät in die Nacht wird sich in der Schellingstr. lautstark unterhalten, gestritten, gepöbelt, Lachgas konsumiert, mit Autos wild geparkt, beim Kiosk eingekauft und mit lauter Musik und quietschenden Reifen irgendwann wieder davongefahren. Wir bitten um mehr Polizeipräsenz in der Nacht, Überprüfungen durch das Ordnungsamt, Silencer/ Türsteher für die Kneipen, die Einführung einer Sperrstunde für die Kioske und ein Verbot für den Verkauf/ Konsum von Lachgas.

Schanigärten für Kneipen, die nur alkoholische Getränke verkaufen, sollten verboten werden.“

Die Polizei teilt dazu mit, dass die zuständige Polizeiinspektion 12 im Bereich der Maxvorstadt Kontrollen durchführt und auch konsequent gegen Verstöße vorgeht. Dies auch in Kontakt/ Zusammenarbeit mit der Bezirksinspektion Mitte.

Die für Gaststättenbetriebe zuständige Bezirksinspektion Mitte teilt auf Anfrage mit:

Sperrzeiten für gastronomische Betriebe

Gastronomische Betriebe unterliegen gemäß § 7 Abs. 1 BayGastV grundsätzlich der gesetzlichen Sperrzeit. Demnach haben Gaststätten zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr zu schließen.

Kürzere Betriebszeiten ergeben sich regelmäßig aufgrund von baurechtlichen Genehmigungen oder wegen fehlender Schallschutznachweise.

Kontrollen der Schließzeiten von Gaststätten erfolgen durch die Polizeiinspektion 12 sowie durch die zuständige Bezirksinspektion Mitte. Im Falle von festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Gehäufte Verstöße wegen Nichteinhalten der Betriebszeiten bzw. der Sperrzeiten von Gaststätten sind der Bezirksinspektion Mitte aktuell nicht bekannt.

Silencer/Türsteher für die Kneipen

Sogenannte Silencer für gastronomische Betriebe können von den Betreiber*innen von Gaststätten nur über ein Verwaltungsverfahren gefordert werden. Hierfür bedarf es objektiver Feststellungen zu Überschreitungen von Immissionsschutzrichtwerten, die den Gaststätten zugeordnet werden können. Ohne derartige objektive Feststellungen durch Lärmpegelmessungen des Referates für Klima- und Umweltschutz sind verwaltungsrechtliche Eingriffe nicht möglich.

Bei akuten Lärmbelästigungen durch Gaststättenbetriebe wird empfohlen, die Polizei unter der Rufnummer 110 zu verständigen und Anzeige zu erstatten. Alternativ besteht auch die Möglichkeit direkt bei der Bezirksinspektion unter Angabe von Tatzeitpunkt und dem genauen Sachverhalt Anzeige zu erstatten. Hierfür bedarf es zudem einer weiteren Person, die die Tatvorwürfe – gegebenenfalls auch vor Gericht – bezeugen kann.

Verbot von Schanigärten für Kneipen, die nur alkoholische Getränke verkaufen

Gem. § 23 Abs. 14 der städtischen Sondernutzungsrichtlinien können Freischankflächen auf Parkständen (sog. „Schanigarten“) nur für Betriebe genehmigt werden, die die baurechtliche Genehmigung für eine Gaststätte besitzen.

Sofern die baurechtliche Genehmigung vorliegt und auch die sondernutzungsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung für einen Schanigarten.

Entsprechend § 6 des Gaststättengesetzes sind auf Verlangen alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, sofern der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist.

Seitens der Landeshauptstadt München wird im Rahmen der Genehmigung von Gaststättenbetrieben und auch durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt, dass stets auch alkoholfreie Getränke abgegeben werden.

Demnach bedarf es keines Verbotes von Schanigärten für Kneipen, die nur alkoholische Getränke verkaufen, da solche Gaststättenbetriebe tatsächlich nicht existieren.

Aus Sicht der Gewerbebehörde können wir mitteilen, dass es aufgrund der Gewerbefreiheit keine Begrenzung der Anzahl von Kioskbetrieben gibt. Diese unterliegen grundsätzlich dem Ladenschlussgesetz und dürfen montags bis samstags im Zeitraum von 06.00 bis 20.00 Uhr geöffnet gehalten werden. Jedoch gibt es auch hier Ausnahmen: Sogenannte erlaubnisfreie Gaststätten fallen unter bestimmten Voraussetzungen unter die gesetzliche Sperrzeit zwischen 05.00 und 06.00 Uhr.

Bezüglich des geforderten Verkaufs-/Konsumverbotes für Lachgas führt das für Gesundheitsfragen zuständige Gesundheitsreferat aus, dass Lachgas (Distickstoffmonoxid) an sich frei verkäuflich sei und es keiner gesonderten Verkaufsgenehmigung bedürfe.

Das Kreisverwaltungsreferat, hier die Gewerbebehörde, kann daher mangels gesetzlicher Vorgaben keine Verkaufsverbote aussprechen bzw. den Verkauf erschweren.

Im Spätherbst 2024 hat sich jedoch bereits Herr Oberbürgermeister Reiter in einem Schreiben an das Bundesgesundheitsministerium gewandt, um sich dort einem geplanten Verkaufsverbot mit aller Dringlichkeit anzuschließen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02404 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am Sitzungsdatum der BV-Empfehlung wird daher insoweit entsprochen als die Polizei und das Kreisverwaltungsreferat entsprechende Kontrollen durchführen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Es werden im angesprochenen Stadtbezirk 3 vermehrt Kontrollen durch die Polizei und das Kreisverwaltungsreferat durchgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02404 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 Maxvorstadt
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An die Polizeiinspektion 12
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – KVR III/ 21
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW